

Bundesjazzorchester

Ausschreibung

1. Nachwuchsförderung auf hohem Niveau

Das Bundesjazzorchester (Bujazzo) ist das Jugendjazzorchester der Bundesrepublik Deutschland. Es ist eine Einrichtung der Deutschen Musikrat gGmbH zur Nachwuchsförderung auf hohem Niveau und will mit regelmäßigen Arbeits- und Probephasen, mit Konzertreisen und CD-Produktionen jungen und besonders talentierten Jazzmusiker:innen eine hochwertige Zusatzqualifikation als Spitzenförderung anbieten.

2. Förderer des Bundesjazzorchesters und Finanzierung der Arbeitsphasen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), die Mercedes-Benz Group AG und der Westdeutsche Rundfunk (WDR) unterstützen das Bundesjazzorchester finanziell. Diese Mittel verwendet der Deutsche Musikrat für Durchführung der Arbeitsphasen bzw. die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, künstlerische Leitung, Dozierende, Betreuung und Noten für Jazzorchester.

Die Teilnehmer:innen an den Arbeitsphasen beteiligen sich mit einer Kursgebühr. Diese Eigenleistung ist Voraussetzung einerseits für die Zuwendungen der o.g. Förderer, andererseits für die Teilnahme.

3. Bewerbung und Auswahlvorspiele

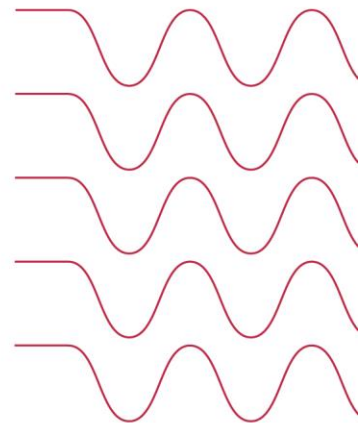
Das Auswahlvorspiel dient dazu, freiwerdende Plätze in den Arbeitsphasen neu zu besetzen. Alle Bewerber:innen füllen dafür online den dafür vorgesehenen Fragebogen aus, der unter www.bujazzo.de zur Verfügung steht.

Bewerbungen sind beim Vorspiel 2025 bis zum Alter von 22 Jahren (bei Sänger:innen bis zum Alter von 24 Jahren) möglich. Stichtag ist der 3. Januar 2025).

Das Bundesjazzorchester fördert die Gleichstellung aller Musizierenden. Wir freuen uns über Bewerbungen von allen Interessierten jeglicher kulturellen und sozialen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung und jeglichen Geschlechts.

Insbesondere möchten wir den Anteil von Musikerinnen erhöhen und begrüßen daher ausdrücklich die Bewerbungen von Frauen. Das Bujazzo soll sich nach Möglichkeit auch aus Musiker:innen aller Bundesländer zusammensetzen.

Patenorchester:



Deutscher Musikrat gGmbH
Bundesjazzorchester
Projektleitung: Dominik Seidler
Weberstraße 59 | 53113 Bonn
Tel: +49 (0)228 2091-120
jazz@musikrat.de
Amtsgericht Bonn, HRB 12672
Steuernummer: 205/5783/1383
Geschäftsführer: Stefan Piendl
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Martin Maria Krüger
Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE 26370501980007525207
BIC: COLSDE33
www.musikrat.de
www.bundesjazzorchester.de

Hauptförderer:



Förderer:



Spender:

Mercedes-Benz

Medienpartner:



Die Jury sowohl der Vorauswahl als auch des Vorspiels setzt sich zusammen aus dem künstlerischen Leitungsteam, der Projektleitung und weiteren Fachleuten des Jazz und der Jazzpädagogik. Das Vorspiel dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten. Es besteht aus „Pflicht“ (Arrangementauszüge vom Blatt/„Sight-Reading-Test“) und „Kür“ (Stücke, Standards oder Soli nach eigener Wahl). Ein Trio, bestehend aus Klavier, Bass und Schlagzeug wird gestellt. Ergebnisse werden im Anschluss an das Vorspiel per Mail mitgeteilt. Die Kosten für die Teilnahme am Auswahlvorspiel gehen zu Lasten der Bewerber:innen.

Vorspiele finden bei Nachbesetzungsbedarf zu gesonderten Terminen und in Ausnahmefällen im Rahmen einer Arbeitsphase statt.

4. Arbeitsphasen

Die Arbeitsphasen setzen sich zusammen aus Orchester- und Satzproben, Instrumentalunterweisung, einzeln oder in Gruppen, sowie einem musikalischen Rahmenprogramm und informativen Zusatzangeboten.

5. Besetzung der Arbeitsphasen

Zur Arbeitsphase wird die komplette Besetzung einer Bigband zuzüglich eines kleinen „Überhangs“ (= pro Bläusersatz 1-2 Musiker:innen mehr und doppelte Rhythmusgruppe) eingeladen. Über die Besetzung der anschließenden Konzerte beraten und entscheiden Dirigent:in, Projektleitung, Orchestersprecher:innen und Satzführer:innen einvernehmlich.

6. Teilnahme an den Arbeitsphasen

Die Teilnahme an den Arbeitsphasen nach bestandenem Vorspiel ist verpflichtend. Die Termine der Arbeitsphasen stehen zu Beginn einer Mitgliedschaft bereits fest und sind unter www.bujazzo.de einzusehen.

Die Teilnahmegebühr pro Arbeitsphase beträgt 200 Euro. Diese muss vor Beginn der Arbeitsphase bei der Deutschen Musikrat gGmbH eingegangen sein.

Bereits in vorausgehenden Arbeitsphasen informieren die Teilnehmer:innen die Orchesterleitung über die Anwesenheit bei den nachfolgenden Arbeitsphasen. Bei Rücktritt von der Teilnahme innerhalb eines Zeitraums von 14 bis 7 Tagen vor Beginn der Arbeitsphase wird die Hälfte der Teilnahmegebühr fällig. Danach wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig.

Die Mitglieder des Bujazzos verpflichten sich zur Anwesenheit während der gesamten Arbeitsphase. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der künstlerischen Leitung und der Projektleitung möglich. Zwingende Gründe in diesem Sinne sind z.B. nicht verschiebbare Auslandsaufenthalte, die spätestens in der vorausgehenden Arbeitsphase angekündigt werden müssen, Prüfungen und Klausuren im Rahmen des Hochschulstudiums und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zwingender Schulbesuch und gravierende familiäre Ereignisse.

Das Bundesjazzorchester nimmt für seine Arbeitsphasen nach Möglichkeit die Einrichtungen der musikalischen Jugendbildung (zum Beispiel Musik- und Jugendakademien) wahr. Die Teilnehmer:innen anerkennen die jeweilige Hausordnung und verhalten sich so, dass es keinerlei Anlass für Beschwerden gibt. Dies gilt anderen Kurs- und Seminarteilnehmer:innen im selben Haus, dem Personal der Einrichtung, Nachbar:innen und Anwohner:innen gleichermaßen gegenüber.

Die Zulassung zu den Arbeitsphasen und damit die Verweildauer im Bundesjazzorchester kann durch den Deutschen Musikrat nach Rücksprache mit der Künstlerischen Leitung und der Projektleitung unter Angabe der Gründe verlängert oder verkürzt werden.

7. Disziplin im Bujazzo

Das Bundesjazzorchester ist das nationale Jugendjazzorchester der Bundesrepublik Deutschland. Zahlreiche Institutionen und Einzelpersonlichkeiten engagieren sich dafür, dass es diese Einrichtung gibt. Wer diesem Engagement Anerkennung zollt, der wird auch gefördert.

Das Bundesjazzorchester ist ein Repräsentant der musikalischen Nachwuchs-förderung und der kulturellen Jugendbildung auf Bundesebene. Diese Funktion erfüllt es im Inland und im Ausland. Gleichgültig, wo sich seine Mitglieder aufhalten: Das Bundesjazzorchester wird in besonderem Maße an seiner repräsentativen Aufgabe und an seiner Vorbildfunktion gemessen.

Verhält sich ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern auffallend negativ, fällt der entsprechend schlechte Eindruck nicht nur auf alle Mitglieder zurück, sondern der Ruf des Bundesjazzorchesters ist dann insgesamt betroffen. Damit leidet das Ansehen des Jazz in der Öffentlichkeit. Wenn dieser fördernde Zuspruch ausbleibt, wird es weniger Arbeits- und Auftrittsmöglichkeiten geben.

Von den Teilnehmer:innen an den Arbeitsphasen und bei den Konzerten wird die Beachtung dieser Hinweise erwartet als Basis für eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

8. Konzerte

Jede Arbeitsphase endet mit einem Abschlusskonzert, von denen eines pro Jahr für den Rundfunk mitgeschnitten wird.

Konzerte werden hauptsächlich zu folgenden Anlässen gegeben:

- Ein junges musikinteressiertes Publikum wird angesprochen und mit den Leistungen gleichaltriger oder älterer konfrontiert, was motivierende Wirkungen und Anreiz erzeugen kann, selbst Musik zu machen.
- Es wird ein erwachsenes Publikum erreicht, das auch evtl. sonst eher keinen Kontakt zur Jazzmusik und zur Nachwuchsszene hat.
- Konzerte können Repräsentationszwecke im Sinne der vom Deutschen Musikrat verfolgten Musik- und Förderpolitik haben.
- Konzerte werden aus Anlass von musikalischen Begegnungen und Gastspielen im Ausland gegeben.
- Die jeweils auftretende Besetzung wird zwischen den Dirigierenden, den Orchester- und Satzsprecher:innen abgestimmt.

9. Finanzierung der Konzerte

Die Musiker:innen des Bundesjazzorchesters spielen grundsätzlich ohne Gage. Sie erhalten lediglich eine spesenpauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese ist daran zu bemessen, dass den jungen Mitwirkenden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

10. Ausscheiden aus dem Bundesjazzorchester

Jedes Mitglied des Bundesjazzorchesters scheidet nach Überschreiten der Altersgrenze (zugelassenes Höchstalter: 24 Jahre) bzw. nach einer Verweildauer von 2 Jahren (4 regulären Arbeitsphasen) automatisch aus. Die Mitwirkung kann nur nach gemeinsamer Absprache von der künstlerischen Leitung und der Projektleitung z.B. aus Gründen der Besetzung verlängert werden. Darüber hinaus kann ein Bujazzo-Mitglied ausgeschlossen werden, wenn die musikalischen Anregungen und Anforderungen aus Arbeitsphasen und Konzerten nicht in dem Maße aus eigener Initiative weiterverfolgt werden, dass eine deutlich positive musikalische Entwicklung und Steigerung der Fähigkeiten erkennbar sind.

Ein Ausschluss ist auch dann denkbar, wenn das außermusikalische Verhalten während der Arbeitsphasen und der Konzerte das Erreichen gemeinsamer musikalischer Erfolge behindert. Über den Ausschluss entscheidet die künstlerische Leitung, die Projektleitung und die Sprecher:innen des Bundesjazzorchesters gemeinsam.

11. Rechte

Die Musiker:innen des Bundesjazzorchesters können keine Ansprüche aus Nutzungsrechten geltend machen. Ausnahmen davon bedürfen der besonderen Vereinbarung. Das alleinige Verwertungsrecht liegt beim mitfördernden Westdeutschen Rundfunk, der die Produktionsrechte an andere Sendeanstalten delegieren kann.

Einnahmen aus Produktionen für das Bundesjazzorchester als gesamter Klangkörper fließen in den Etat des Bundesjazzorchesters zurück und werden zur Finanzierung von Arbeitsphasen und besonderen Projekten eingesetzt.

Nicht betroffen davon sind Urheberrechte von einzelnen Bujazzo-Mitgliedern aus für das Bundesjazzorchester geschriebenen und arrangierten Titeln.

Die Musiker:innen erklären sich mit Rundfunk- und Fernsehaufnahmen/-sendungen sowie mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern einschließlich deren Vervielfältigung, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Bundesjazzorchesters gemacht werden, einverstanden. Sie übertragen alle etwa hieraus entstehenden Rechte auf den Deutschen Musikrat, der damit die Rechte an den Aufnahmen zeitlich uneingeschränkt, auch für eine wiederholte Verwertung durch alle bekannten Nutzungsarten, Publikations-, Veröffentlichungs- und Rundfunkzwecke erhält.

12. Orchestersprecher:innen

Die Musiker:innen des Bundesjazzorchesters wählen sich 2-3 Sprecher:innen. Ihre Aufgabe ist es, gegenüber der künstlerischen Leitung und der Projektleitung die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Ferner werden sie in allen Fragen hinzugezogen, die wichtige Belange des Orchesters betreffen. Künstlerische Leitung, Projektleitung und Orchestersprecher:innen treffen ihre Entscheidungen nach Möglichkeit einvernehmlich.

Jeweils zwei Sprecher:innen können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

13. Jazzbeirat

Der Jazzbeirat ist ein vom Deutschen Musikrat e.V. berufenes Gremium, das die Grundlinien bezüglich der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Bundesjazz-orchesters, seine Perspektiven und grundsätzliche Probleme erörtert, Lösungsmöglichkeiten aufzeigt und die Projektleitung berät.

14. Beratung

Der Deutsche Musikrat, die künstlerische Leitung und die Projektleitung des Bundesjazzorchesters stehen Mitgliedern in allen Fragen der musikalischen Förderung beratend zur Verfügung.

Die Projektleitung des Bundesjazzorchesters, im Winter 2024